Morison KSi
Independent member

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de

Newsletter

Dierkes Partner
Newsletter 02/16

www.dierkes-partner.de/news

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

Die Ärmel bleiben hochgekrempelt!

Vom Sommerloch ist 2016 weit und breit nichts zu sehen

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner, liebe Leser,

mit viel Spannung haben wir in den Medien das Hin und Her bei den Meldungen zur Reform der Erbschaftsteuer verfolgen dürfen. Den vielen Entwürfen, Verhandlungen und Kompromissen folgte nun – nach der „Blockade“ durch den Bundesrat – in fast schon gewohnter Manier ein Vermittlungsausschuss. Die Reform des Erbschaftsteuergesetzes verzögert sich damit also erneut.

Es gibt schon seit längerem einen ausgesprochen umfangreichen und auch kreativen Streit darüber, wie der jetzige Status quo bei der zukünftigen Rechtsprechung vor den Finanz- und Bundesgerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht zu werten sein wird. Dem Bundesverfassungsgericht scheint es nun doch etwas zu bunt zu werden und der zuständige Senat hat durch seinen Vorsitzenden ankündigen lassen, sich nach der Sommerpause erneut mit dem Erbschaftsteuergesetz beschäftigen zu wollen. Möglicherweise geht vor dieser Ankündigung im Vermittlungsausschuss ja doch noch alles ganz schnell…

Bis dahin möchten wir Sie aber mit diesem Newsletter zunächst u. a. mit einem Update zu Immobiliengesellschaften sowie über die neue Anforderung der Finanzverwaltung bei der Prüfung von Kassensystemen informieren.
Auch bei der steuerlichen Bewertung der gemischt veranlassten Aufwendungen und den Richtlinien zum Datenschutz im Rahmen der Online-Kontaktformulare gibt es Neuigkeiten.

Und auch das Thema Mindestlohn lässt uns immer noch nicht los: Lesen Sie diesmal, was zu tun ist, wenn der Zoll tatsächlich vor der Tür steht.

Unser Dierkes-Partner-Veranstaltungskalender hatte natürlich auch wieder einige Highlights zu bieten – unter anderem durften wir Wirtschaftsdelegationen aus China und Russland als Gäste begrüßen. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Bericht.

Zudem gewähren wir Ihnen wieder einige Blicke hinter die Dierkes-Partner-Kulisse und stellen Ihnen dabei u. a. unsere diesjährigen Jubilare vor, fassen unsere sportlichen Aktivitäten sowie unseren May-Day in Harburg zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei dieser Lektüre sowie weiterhin einen angenehmen Sommer mit hoffentlich viel Sonne und ggf. einem schönen Urlaub.
Und nun: Viel Spaß beim Lesen!

Johann Hauke Hansen

Johann Hauke Hansen, Partner
jhhansen@dierkes-partner.de

Praxis

Private Immobilieninvestments in einer GmbH?

So nutzen Sie die sich bietenden Gestaltungsmöglichkeiten

In der gegenwärtigen Zinssituation sind Zinshäuser und Immobilieninvestments trotz steigender Preise eine renditeträchtige Anlageform. In früheren Jahren waren Immobilieninvestments häufig steuerinduziert: Der Gesetzgeber setzte Anreize durch Sonderabschreibungen für Immobilieninvestitionen wie degressive AfA und Fördergebiets-AfA. Gegenwärtig gibt es nur noch die Denkmalschutz-Sonderabschreibung, und für Regionen mit stark angespannten Wohnungsmärkten ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Diskussion.

Die Nutzung von Sonderabschreibungen führt dazu, dass steuerliche Verluste aus Vermietung und Verpachtung im privaten Bereich mit anderen Einkünften verrechnet werden können und so zu einer teilweise deutlichen Verminderung der Einkommensteuerlast führen können.

Betrachtet man aktuelle Immobilieninvestitionen, stellt man im Rahmen der Renditeberechnung fest, dass bei angemessenem Eigenkapitaleinsatz aufgrund der niedrigen Refinanzierungszinssätze und vergleichsweise geringer Abschreibungsbeträge steuerlich positive Ergebnisse unmittelbar ab dem Investitionszeitpunkt anfallen: Es wird sofort Geld verdient. Die Folge ist eine sofortige Steuerbelastung auf die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, im privaten Bereich häufig im Spitzensteuersatz.

Vermehrt werden daher Immobilieninvestitionen durch gesondert dafür gegründete GmbH durchgeführt, insbesondere bei größeren Investitionsvorhaben. Die GmbH erzielt mit ihrer Vermietungstätigkeit gewerbliche Einkünfte, die grundsätzlich der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer unterliegen. Vermietet die GmbH ausschließlich

eigenen Grundbesitz, so führt das im Regelfall zu einer vollständigen Gewerbesteuerbefreiung. Im Vergleich unterliegen die Gewinne aus der Vermietungstätigkeit somit nicht mehr dem persönlichen Spitzensteuersatz (Einkommensteuer 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag), sondern nur noch dem Körperschaftsteuersatz (15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die Steuerersparnis steht der Gesellschaft für weitere Investitionen oder zur zusätzlichen Tilgung der (Bank-)Verbindlichkeiten zur Verfügung.

Häufig werden Immobilieninvestitionen durchgeführt, um aus den Rückflüssen (im Rentenalter) den Lebensunterhalt decken zu können. Grundsätzlich müsste die Immobilien-GmbH nun eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter vornehmen, damit dieser über die erforderlichen Mittel verfügen kann. Die Gewinnausschüttung wird mit der Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag belegt.

Durch geschickte Gestaltung lässt sich die Belastung mit der Abgeltungsteuer allerdings verhindern: Im Rahmen der Investitionen in die Immobilie wird das erforderliche Eigenkapital der GmbH als Darlehen zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen fließt an den Gesellschafter (und damit an den wirtschaftlichen Investor) entsprechend seinem Liquiditätsbedarf in späteren Jahren zurück. Die Darlehensrückzahlung löst natürlich keine Steuerbelastung aus. Die GmbH bildet aus den Jahresüberschüssen, die nicht ausgeschüttet werden, Eigenkapital in Form eines Gewinnvortrags.

Durch diese Gestaltung gelingt es, die Ertragsteuerbelastung nachhaltig und deutlich zu vermindern.

Ein wesentlicher Vorteil von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien ist die Steuerfreiheit der Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren. Auch bei der GmbH wird die Besteuerung der stillen Reserven unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt, wenn der Veräußerungsgewinn innerhalb bestimmter Fristen wieder reinvestiert wird.

Darüber hinaus können sich durch die Immobilien-GmbH Vorteile im Hinblick auf Vermögensübertragung auf die nächste Generation ergeben: Beteiligt der Investor bereits bei Gründung seine Familienmitglieder, entstehen die künftigen Gewinne und Erträge anteilig bei den Mitgesellschaftern. Soweit die Mitgesellschafter beteiligt sind, ist eine schenkungsteuer- oder erbschaftsteuerpflichtige Übertragung nicht mehr erforderlich.

Die Mehrheitsrechte verbleiben natürlich beim Investor, so dass die wirtschaftlichen Entscheidungen über weitere Immobilien-Investitionen, Gewinnausschüttungen und Rückflüsse von Gesellschafterdarlehen weiterhin auf einfachem Wege getroffen werden können. Regelmäßig wird der Investor nicht nur Hauptgesellschafter sein, sondern auch Geschäftsführer. Auch hier lässt sich durch die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers aus der nächsten Generation die Vermögensnachfolge vorbereiten.

Durch die Ausgestaltung als GmbH gibt es nicht nur die beschriebenen steuerlichen Vorteile. Im Vergleich zu einer Personengesellschaft (bei Immobilieninvestitionen häufig in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) lassen sich mit der Ausgestaltung durch eine GmbH die Vertretungsbefugnisse und Haftungsrisiken optimieren.

Für die Gestaltung Ihrer persönlichen Immobilien-GmbH stehen wir gerne zur Verfügung. Hierbei wird natürlich auch die Übertragung von eigenen, bisher privat gehaltenen Bestandsimmobilien in die Gesellschaft erörtert. Durch die Schaffung von neuem Abschreibungspotenzial kann der sich ergebende Nachteil aus Grunderwerbsteuer und Übertragungskosten im Zeitablauf deutlich überkompensiert werden.

Sie haben Fragen zu diesem Thema?
Unsere Experten stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Lutz Lehmann-Bergholz, WP / StB
llehmann@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City und Hamburg-Harburg:

Dipl.-Finw. Hans-Peter Schubert, StB
hschubert@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Praxis

Datenschutz bei Kontaktformularen

Schützen Sie sich vor Abmahnungen durch Wettbewerber

Das OLG Köln entschied kürzlich in einer Berufungssache per nun veröffentlichtem Urteil vom 11.03.2016 (Az. 6 U 121/15), dass ein Kontaktformular auf einer Internetseite in der Datenschutzerklärung erwähnt werden muss. Fehlende Datenschutzerklärungen können somit abgemahnt werden. Das Ergebnis weckt erheblichen Handlungsbedarf.

Datenschutz nicht unterschätzen

Das Thema Datenschutz nimmt in einigen Unternehmen noch immer eine eher untergeordnete Rolle ein. Auch dem Verfassen von ordnungsgemäßen Datenschutzerklärungen wird oft nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, die empfehlenswert wäre. Dies ist jedoch grob fahrlässig, denn fehlende Informationen zum Umgang mit Daten können abgemahnt werden und das schon, wenn man nur ein Kontaktformular auf der Website einsetzt. Neu ist nun, dass solche Abmahnungen auch von Wettbewerbern durchgeführt werden können.

Ausgangspunkt: Der Streit zweier Steuerberater

Ausgangpunkt der Entscheidung des OLG Köln war ein Streit zweier Steuerberater. Der beklagte Steuerberater betrieb eine Internetseite, auf der ein Formular zur Kontaktaufnahme ausgefüllt werden konnte. Allerdings unterließ er es, auf der Seite mit dem Kontaktformular, und auch sonst auf der Website, eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, in der über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterrichtet wurde.
Auch ein Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung fehlte vollständig. Wegen dieser Achtlosigkeit wurde der Steuerberater von einem Kollegen abgemahnt. Das LG Köln hat die Antragsgegnerin mit Urteil vom 09.07.2015 (Az.: 31 O 126/15) zur Unterlassung verurteilt, wogegen diese Berufung vor dem OLG Köln einlegte.

Das aktuelle Urteil

Das OLG Köln bestätigte nun das Urteil des Landgerichtes. Das Gericht stellte zunächst fest, dass es sich beim Bereithalten eines Kontaktformulars um eine geschäftliche

Handlung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handle. „Vorliegend bestehen hinsichtlich einer geschäftlichen Handlung bei der Zurverfügungstellung eines Kontaktformulars keine Bedenken, da dieses Verhalten darauf gerichtet ist, Kunden zu akquirieren“, so das OLG Köln.
Anschließend hatte das Gericht die Frage zu beantworten, ob es sich bei § 13 TMG um eine sogenannte Marktverhaltensvorschrift handelt, die den Website-Betreiber zum Bereitstellen von umfangreichen Informationen zur Datenerhebung und -verwendung verpflichten würde. Denn nur wenn dies der Fall ist, kann ein Verstoß gegen diese Norm mit Mitteln des Wettbewerbsrechts angegriffen werden.

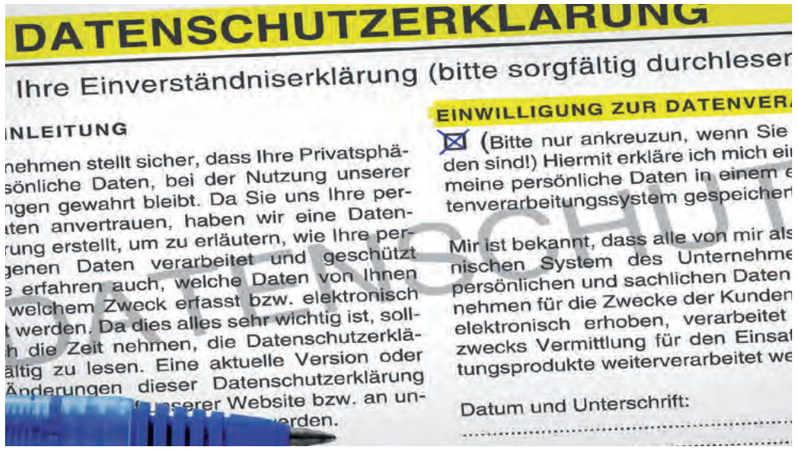

Bislang galt in der deutschen Rechtsprechung die weitläufige Ansicht, dass Datenschutzverletzungen von Wettbewerbern nicht abgemahnt werden können, da ein Wettbewerbsbezug fehlen würde. Nach Ansicht der Kammer soll § 13 TMG aber sowohl die Verbraucherinteressen sowie die Mitbewerber schützen. Konkret führte das OLG Köln dazu aus, dass es sich bei § 13 TMG um eine das „Marktverhalten regelnde Norm“ handelt, die neben dem Verbraucher „zumindest auch den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten schützt“ bzw. den Verkehr dieser Daten „auf ein einheitliches Schutzniveau heben soll“. Das Gericht schloss sich damit der Meinung des OLG Hamburg an, welches in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil vom 27.06.2013 Az.: 3 U 26/12) bereits in die gleiche Richtung argumentierte.
Folglich sind Diensteanbieter verpflichtet, den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung seiner Daten in allgemein verständlicher Form zu informieren.

Fazit

Jeder, der Daten der Besucher seiner Website erhebt, verarbeitet und nutzt, muss den Besucher darüber ausführlich in einer entsprechenden Datenschutzerklärung informieren. Fehlt diese, kann das nicht nur von Verbraucherschutzverbänden, sondern auch von Mitbewerbern abgemahnt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Irina Behrmann, RA
ibehrmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 146

„Es ist eine Auszeichnung für uns“

Dierkes-Partner-Autoren veröffentlichen in Fachliteratur von Experten für Experten

Man darf es durchaus als Auszeichnung verstehen, wenn das eigene Wissen in absoluten Fachmagazinen veröffentlicht wird. In der Tat zeichnet es einen als wirklichen Experten aus.
Daher freuen wir uns, dass Dr. Tammo Lüken (StB) im „DStR – Deutsches Steuerrecht“ und Maja Güsmer (StBin) und Dr. Simone Wick (StBin) in „Der Betrieb“ in den Kreis dieser Experten aufgenommen wurden.

Praxis

Vom Beleg zur Steuererklärung – auch in internationalen Fällen

Partnerin Maja Güsmer und Dr. Simone Wick über die Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen (international)

Jeder, der schon mal selber eine Steuererklärung erstellt hat, weiß, wie kompliziert das deutsche Steuerrecht sein kann.

Die Steuererklärung beginnt in der Regel noch recht harmlos mit der Sammlung aller Unterlagen. Schon hier stellen sich allerdings die ersten Fragen: Welche Belege müssen zwingend mit der Steuererklärung eingereicht werden? Bei welchen Dokumenten lohnt es sich, diese aufzubewahren, um einen Abzug als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben zu erreichen?

Auf der Einnahmenseite empfiehlt es sich, Belege für alle Zuflüsse, die mit einer steuerpflichtigen Einkunftsart zusammenhängen, zu sammeln. Dieser Grundsatz gilt umgekehrt auch für die Ausgabenseite: im ersten Schritt sollten alle Belege aufbewahrt werden, die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Abzugsfähigkeit aufgrund von konkreten Regelungen bereits dem Grunde nach versagt wird (z. B. Geschenke mit einem Wert von über EUR 35,00). Weitergehend können sich – wie z. B. bei Vorsorgeaufwendungen – Abzugsbeschränkungen der Höhe nach ergeben.

Die gesammelten Unterlagen stellen die Basis für die Erstellung der Steuererklärung dar. Die nächste Herausforderung ist nun, die Zahlen und Daten in die Formulare einzutragen. Aufgrund der Vielzahl der Formulare und notwendigen Angaben erschließt sich die richtige Vorgehensweise oft nicht von alleine.

In internationalen Fällen stellt sich darüber hinaus die Frage, für welche Einnahmen Deutschland überhaupt das Besteuerungsrecht hat. Dies richtet sich nach den nationalen deutschen Vorschriften und - soweit vorhanden - nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Zunächst ist für die Einnahmenseite zu prüfen, ob Deutschland die Zuflüsse besteuern darf oder der andere Staat das Besteuerungsrecht hat. Wenn der andere Staat die Einnahmen besteuern darf, stellt Deutschland als Wohnsitzstaat diese entsprechend (unter Progressionsvorbehalt) frei oder rechnet die ausländische Steuer an.

Diese Aufteilung ist aber nicht nur für die Einnahmen-, sondern auch für die Ausgabenseite erforderlich. Zunächst ist, wie dargelegt, zu würdigen, ob die Aufwendungen dem Grunde nach abzugsfähig sind. Bei internationalen Fällen ist weitergehend stets zu prüfen, mit welchen Einnahmen die Ausgaben zusammenhängen. Gegebenenfalls wirken sich auch die Ausgaben „nur“ im Progressionsvorbehalt aus.

Ausführliche Informationen zu dem Thema „Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen im internationalen Kontext“ bietet der Beitrag von Maja Güsmer und Dr. Simone Wick in „Der Betrieb“ 2016, S. 1465 ff., DB1197932.

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-Harburg:

Maja Güsmer, StBin
mguesmer@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Dr. Simone Wick, StBin
swick@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 404

Praxis

Juniorpartner = Mitunternehmer?

Neue Entwicklung bei der Aufnahme von Juniorpartnern in Freiberufler-Gesellschaften

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist insbesondere für Freiberufler-Personengesellschaften ein nicht bloß im Hinblick auf die allgemeine strategische Expansionsplanung wichtiges Thema. Vielmehr kommt diesen Aspekten auch Bedeutung sowohl im Hinblick auf die langfristige Unternehmensnachfolge als auch bezüglich der Motivation und Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Unternehmen zu.

In diesen Fällen wird regelmäßig von beiden Seiten gewünscht, dass der Einstieg des neuen Partners vergleichsweise unverbindlich erfolgt und im Bedarfsfall auch wieder schnell und unkompliziert beendet werden kann. Zur Aufnahme solcher Juniorpartner wird in der Praxis bei Freiberufler-Personengesellschaften vielfach auf das sog. Nullbeteiligungsmodell zurückgegriffen, bei dem der neue Sozius (zunächst) nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

Dass bei diesem Modell allerdings – neben ggf. standes- und zivilrechtlichen – auch ertragsteuerliche Fallstricke bestehen, verdeutlichen die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 3. November 2015 (Az. VIII R 63/13 und VIII R 62/13).
Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Regelungen im Gesellschaftsvertrag dahingehend ausgestaltet werden, dass der Juniorpartner als „Mitunternehmer“ i. S. d. Ertragsteuerrechts anzusehen ist. Andernfalls können sich auch für die Altgesellschafter nachteilige Folgen ergeben. Insbesondere kann es zur Umqualifizierung der Einkunftsart kommen: Statt wie bisher Einkünfte aus Selbständiger Arbeit würden die Gesellschafter dann gewerbliche Einkünfte erzielen. Durch die entstehende Gewerbesteuer kann es zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung kommen.

Um dies zu vermeiden, ist die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung des Juniorpartners – dies umfasst insbesondere die Art der Gewinnpartizipation sowie die gewährten Initiativrechte (Geschäftsführungs-/Vertretungsbefugnis) – von entscheidender Bedeutung.

Wird die Aufnahme neuer Gesellschafter in Freiberufler-Personengesellschaften geplant, ist daher eine Einbeziehung des steuerlichen Beraters bereits in einem frühen Planungsstadium anzuraten, damit das zu implementierende Aufnahmemodell keine ungewünschten ertragsteuerlichen Konsequenzen auslöst.

Falls Sie die Aufnahme neuer Gesellschafter planen oder allgemein Fragen zu diesem Themenkomplex haben, steht Ihnen unser Experte Herr Dr. Tammo Lüken, Steuerberater am Standort Hamburg, gern zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zu diesem und weiteren Aspekten im Zusammenhang mit Freiberuflicher-Personengesellschaften lassen sich zudem dem von Herrn Dr. Lüken verfassten Beitrag „Erweiterung und (Teil-)Beendigung freiberuflicher Mitunternehmerschaften – Ausgewählte ertragsteuerliche Aspekte vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung“, der in Heft 16/2016, S. 889 ff., der Fachzeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR) – „Pflichtlektüre für Steuerberater“ (Verlag C.H. Beck, München) – erschienen ist, entnehmen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Tammo Lüken, StB
tlueken@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 140

Intern

Ist der Wirtschaftsprüfer Gerichtsvollzieher und der Steuerberater Beamter?

Das Studententeam der HSBA stellt seine Projektarbeit bei Dierkes Partner vor – Annika Klatt berichtet

Ein halbes Jahr ist es nun her, dass wir – ein vierköpfiges Studententeam der HSBA – unsere Projektarbeit im Rahmen des dritten Semesters des Studiengangs Business Administration in Kooperation mit Dierkes Partner durchgeführt haben. Die Durchführung der Imageumfrage zu den Berufsfeldern Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bei Berufseinsteigern war spannend und die Ergebnisse haben viele neue Erkenntnisse gebracht.

Was denken potentielle Berufseinsteiger wirklich über diese zwei Branchen? Was sind ihre Erwartungen und wer oder was steckt eigentlich hinter den Berufsfeldern Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung? Die Antworten, die die Umfrageteilnehmer auf diese Frage lieferten, waren eindeutig und erschreckend zugleich.

Zielgruppe der Imageumfrage waren potentielle Berufseinsteiger - hauptsächlich Schüler der Oberstufe, aber auch Studenten.

Von ihrem zukünftigen Traumberuf haben die Umfrageteilnehmer eine klare Vorstellung: Er soll zukunftsfähig sein, abwechslungsreiche Tätigkeiten und zudem gute Aufstiegschancen und eine ausgeglichene Work-Life-Balance vorweisen können. Das klingt gut, dachten wir uns, da werden die Steuerberatung und die Wirtschaftsprüfung gute Chancen bei der Beliebtheit unter den Teilnehmern der Umfrage haben. Doch das sahen diese anders. Zwar stuften sie die beiden Berufsfelder als zukunftsfähig ein, aber ohne bis kaum abwechslungsreiche Aufgaben und Work-Life-Balance.

Aus Sicht der Berufseinsteiger sollen Menschen, die sowohl in der Steuerberatung als auch in der Wirtschaftsprüfung arbeiten, fachlich kompetent, sorgfältig und mathematisch begabt sein. Eigenschaften wie die Teamfähigkeit, die Kreativität oder die Kommunikation

hingegen sehen sie als eher irrelevant an. Die Vorstellung scheint nicht ganz der Realität zu entsprechen. Es ist gar nicht zu bestreiten, dass der Umgang mit Zahlen Mitarbeitern in diesen Branchen Spaß bringen sollte. Jedoch werden die Beherrschung mathematisch komplexer Rechnungen wie eine Kurvendiskussion oder eine Vektorrechnung nicht benötigt. Der Dreisatz reicht vollkommen aus. Viel wichtiger ist die Kommunikation und Zusammenarbeit im Team, in dem hier bei DP die Problemstellungen der Mandanten gelöst werden!

Um herauszufinden, ob die Umfrageteilnehmer wissen, welche Berufe sich hinter den Berufsfeldern Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung verbergen, wurden sie von uns gebeten, aufzuschreiben, was ihrer Meinung nach Berufe der zwei genannten Berufsfelder sind. Am häufigsten wurden erwartungsgemäß der Beruf Steuerberater und Steuerfachangestellter genannt. Trotzdem mussten wir bei der Auswertung ein wenig schmunzeln, denn mit vielen Vorstellungen der potentiellen Berufseinsteiger hatten wir nicht gerechnet. Auf Basis der genannten Berufe wurden der SUPER-Steuerberater und der SUPER-Wirtschaftsprüfer ins Leben gerufen:

Der SUPER-Steuerberater ist Immobilien- und Versicherungskaufmann, Finanzmanager, Beamter beim Finanzamt sowie Schuldeneintreiber und Steuerfahnder in einem.

Der SUPER-Wirtschaftsprüfer hingegen ist Statistiker, Marktforscher, Lehrer, Termination Manager, Gerichtsvollzieher und Sekretär.

Ganz schön vielfältige Berufsfelder dafür, dass die Aufgaben vorher als nicht abwechslungsreich eingestuft wurden. Auch hier lässt sich erkennen, dass die Vorstellung der Umfrageteilnehmer von der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung nicht der Realität entspricht.

Wie steht es um die Attraktivität der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung als potentielle Berufswahl? Ehrlich gesagt, nicht gut! Drei Viertel aller Teilnehmer gaben an, einen Beruf in der Steuerberatung als sehr unattraktiv bis unattraktiv anzusehen. Knapp zehn Prozent hingegen könnten sich einen Beruf in der Steuerberatung vorstellen. Ähnlich waren auch die Ergebnisse für die Wirtschaftsprüfung.

Gründe für die Abneigung waren zum einen, dass die Aufgabenfelder zu langweilig und zu eintönig erscheinen, zum anderen die Berufsfelder zu viel mit Zahlen und Mathematik zu tun haben oder spießig klingen. Viele Umfrageteilnehmer präferieren einen Beruf in der Medienbranche.

Die Ergebnisse lassen sich unter anderem darauf zurückführen, dass zwar die meisten Partizipanten schon einmal etwas von sowohl der Steuerberatung als auch der Wirtschaftsprüfung gehört haben, jedoch größtenteils noch nie persönlich mit ihnen in Kontakt gekommen sind.

Trotzdem sind die Ergebnisse eindeutig! Die Branche der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist vorurteilsbehaftet. Diese müssen dringend beseitigt werden. Es muss gezeigt werden, dass die Menschen, die in diesen Branchen arbeiten, nicht tagtäglich alleine in ihrem dunklen Büro hocken, wie wild auf ihre Rechenmaschine eintippen und kein Sozialleben haben.

Denn wir bei DP kennen das Gegenteil. Der Teamgedanke wird ganz großgeschrieben und auch der Spaß während der Arbeitszeit und nach Feierabend darf nicht zu kurz kommen!

Praxis

Dem Papierkram an den Kragen

Ein Überblick über das zweite Bürokratieentlastungsgesetz

Letztes Jahr verabschiedete der Gesetzgeber ein erstes Gesetz zur steuerlichen Bürokratieentlastung (siehe unsere vorherigen Artikel „Bürokratieentlastungsgesetz“ und „Bundesrat stimmt Bürokratieentlastungsgesetz zu“).
Durch die sogenannte „One in, one out-Regelung“, oder auch Bürokratiebremse genannt, sollte ein übermäßiger Bürokratieanstieg verhindert werden. Doch immer noch unterliegen die Unternehmen in Deutschland vielen aufwändigen Bürokratieregelungen, unter denen insbesondere die rund 3,6 Millionen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) wirtschaftlich leiden.
Damit sich diese wieder verstärkt den wesentlichen Aufgaben wie beispielsweise ihren eigentlichen betrieblichen Aufgaben widmen können, wurde am 3. August 2016 – auf Grundlage eines zuvor veröffentlichten Referentenentwurfs aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – ein Regierungsentwurf zur Vereinfachung der bisherigen Bürokratieregelungen vom Bundeskabinett beschlossen.

Mit verschiedensten Maßnahmen soll dem Papierkram „an den Kragen gegangen“ werden, immer mit dem Ziel vor Augen, insbesondere KMU kurzfristig zu entlasten.

Die **Schätzung der Sozialversicherungsbeiträge** und die damit verbundenen Korrekturen kostet die Unternehmen viel Zeit und Geld. Bisher werden bei Unternehmen, die als Spätabrechner gelten, die Sozialversicherungsbeiträge monatlich geschätzt und nach Fertigstellung der Löhne und Gehälter mit den tatsächlichen abgeglichen.
Bei Abweichungen kommt es zu Nachzahlungen oder Erstattungen. Aus dem Regierungsentwurf geht eine Erneuerung der Fälligkeitsreglung hervor. Zukünftig soll es demnach für Firmen möglich sein, die Vormonatsbeträge als Gesamtsozialversicherungsbeiträge anzugeben. Komplizierte Korrekturen der Schätzungsbeiträge bleiben somit aus.

Des Weiteren ist in dem Entwurf die Abschaffung der **Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen** vorgesehen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Lieferschein nicht als Buchungsbeleg aufbewahrungspflichtig ist. Während die intendierte Wirkung (Reduktion von Personal- und Sachkosten) grundsätzlich zu begrüßen ist, weist der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV e. V.) in einer Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben (noch in Gestalt des Referentenentwurfs) darauf hin, dass es zum einen für Unternehmer häufig schwierig ist, zwischen einem Fracht- (dieser unterliegt der Aufbewahrungspflicht) und einem Lieferschein zu unterscheiden, und zum anderen bilanzierende Steuerpflichtige häufig kaum bis gar nicht von der vorgesehenen Änderung profitieren, da bei ihnen regelmäßig der Lieferschein als aufbewahrungspflichtiger Buchungsbeleg gilt.

Eine weitere Maßnahme, die in dem Gesetzesentwurf aufgeführt wird, ist die **Anpassung der Lohngrenzen** in Bezug auf die Lohnsteueranmeldung. Während bisher die Verpflichtung einer monatlichen Lohnsteueranmeldung ab einer Lohnsteuersumme von € 4.000 bestand, soll diese Grenze zukünftig auf € 5.000 angehoben werden. Mithin müssten Betriebe, die eine Lohnsteuersumme von weniger als € 5.000 haben, nur noch vierteljährlich die Lohnsteuer beim Finanzamt anmelden.

Darüber hinaus sind Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung betreffend die Bestimmungen zur sog. **Kleinbetragsgrenze** vorgesehen. Bisher unterliegen Rechnungen bis zu einem Betrag von € 150 vereinfachten Regelungen in Bezug auf die Vollständigkeit der Rechnungsangaben. Zukünftig soll diese Grenze bei € 200 liegen, was den Vereinfachungseffekt sowohl für den Leistungserbringer als auch den vorsteuerabzugsberechtigen Leistungsempfänger unterstützen soll.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf die Anhebung der im Rahmen der sog. Kleinunternehmerregelung maßgeblichen Umsatzgrenze (von € 17.500 auf € 20.000) findet sich im Regierungsentwurf nicht wieder.

Vorausgesetzt das Gesetzgebungsverfahren kann noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, ist vorgesehen, dass die Neuregelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Über die weitere Entwicklung dieses Gesetzesvorhabens werden wir Sie selbstverständlich gern informieren.

Sollten Sie Schwierigkeiten mit oder Fragen zu den bisher geltenden Bürokratieanforderungen haben, helfen wir Ihnen jederzeit persönlich, damit Sie einen kühlen Kopf bewahren können. Gemeinsam gehen wir dem Papierkram an den Kragen!

Ihr Ansprechpartner:

Olaf Neumann, StB
oneumann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 154

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabrina Hollenberger, StBin
shollenberger@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 132

Intern

Keine Zeit für Langeweile!

Dierkes Partner unterstützt den Verein „Hamburger Sommerschule“

Lernen in den Ferien – das klingt erst einmal, als würde beides nicht zusammenpassen. Studien haben allerdings gezeigt, dass sogenannte schulische „Sommerlücken“ durch eine gekonnte Kombination von Lernen und Spaßhaben geschlossen werden können. Die Wissenschaftler weisen darauf hin, dass sich der Wissensabstand zwischen Kindern aus bildungsnahen und Kindern aus bildungsfernen Familien in den Sommerferien vergrößert.

Die wissenschaftliche Auswertung der Projekte der Ferienförderung hat auch gezeigt, dass die gemeinsame Ferienfreizeit und das gemeinsame Lernen das Selbstbewusstsein der Schüler stärkt und ihre Motivation fördert. Es ist allgemein bekannt, dass Jugendliche, die in ihrer Entwicklung hin zu einer eigenen Persönlichkeit gefördert werden, ihr Leben positiver und selbstbestimmter gestalten können.

Die Hamburger Sommerschule ermöglicht Kindern lehr- und erlebnisreiche Schulferien und richtet sich mit ihrem Sommercamp in den großen Ferien an Schülerinnen und Schüler der zweiten Klassen, die entweder besonderen Sprachförderbedarf haben oder deren Eltern sich aus finanziellen Gründen keine Ferienreise leisten können.

Gern haben wir von Dierkes Partner den Verein mit einer Spende unterstützt – denn die Kinder sind auch unsere Zukunft!

Mehr zum Thema erfahren Sie unter: http://sommerschule.org/site/

Intern

10. Harburger May-Day 2016

Wirtschaft und Wissenschaft – Dierkes Partner und die TuTech Innovation

Am 26. Mai durften wir zum 10. Mal zum Harburger May-Day einladen! Ein Jahr vor unserem 10-jährigen Jubiläum des Dierkes-Partner-Standortes Harburg wählten wir einen Ort für junge Forscher als Veranstaltungspartner: Die TuTech – mit Sitz in Harburg – ist strategischer Partner der Technischen Uni Hamburg und aller Hamburger Hochschulen. Die TuTech übernimmt dabei die Rolle eines Vermittlers zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft, denn der Weg von der Forschung bis hin zu einer erfolgreichen Produktetablierung am Markt ist zumeist äußerst steinig. Und es bedarf starker und verlässlicher Partner und Berater. Wir von Dierkes Partner sind begeistert davon, was alles an unseren Hochschulen „erfunden“ wird, und begleiten Start-up-Unternehmen in steuerlichen und rechtlichen Fragen.

Hans-Peter Schubert (Partner bei Dierkes Partner) freute sich, 150 Gäste an dem Abend begrüßen zu dürfen, und stellte uns zunächst Herrn Martin Mahn, Geschäftsführer der TuTech Innovation GmbH und Hamburg Innovation GmbH, vor.

Herr Mahn entführte uns und unsere Gäste in die Welt von morgen – die schon heute begonnen hat. „Zurück in die Zukunft“ (wer kennt ihn nicht, den Film mit all seinen spektakulären Erfindungen?) ist HEUTE, so Mahn. Es gebe bereits eine Art Hoverboard (ein selbstschwebendes Skateboard) und die Datenbrille sei Wirklichkeit geworden. So etwas funktioniere aber nur, wenn alle Seiten mitmachen. Wirtschaft und Wissenschaft als gemeinsamer Motor für die Forschung und Entwicklung.

Martin Mahn von der TuTech Innovation GmbH und Hamburg Innovation GmbH

Eine dieser Erfolgsgeschichten wurde uns anschließend vorgestellt: Ultrawaves Wasser- und Umwelttechnologien GmbH. Mit dem Leitsatz „Erfolgreich für die Umwelt“ wurde ULTRAWAVES im Jahre 2001 von Prof. (em.) Dr.-Ing. Uwe Neis und Dr.-Ing. Klaus Nickel in Hamburg-Harburg gegründet.

Ultraschallwellen in Kläranlagen – auch anstelle von Chemikalien eingesetzt – werden von dem ehemaligen Start-up-Unternehmen heute dank eines kompetenten Partnernetzwerks weltweit vertrieben und eingesetzt, berichtete Dr.-Ing. Klaus Nickel.

ULTRAWAVES bietet Planung, Design und Entwicklung sowie Produktion von Ultraschallsystemen für Anwendungen in der Umwelttechnik (Behandlung von Wasser, Abwasser und Biomasse). Eine faszinierende Erfindung. Auch wir Laien konnten erahnen, was hiermit alles möglich ist. Unsere Umwelt – und damit wir alle – können von Innovationen wie dieser nur profitieren.

Ein noch recht junges prämiertes Unternehmen stellte uns Sandro Rabbiosi (ehemaliger Student des NIT (siehe unten)) über die Entwicklung einer Idee bis zum Start-up unter dem Dach der TuTech vor: Die Firma Nüwiel GbR - bestehend aus einem Team von absoluten Fahrradnarren, die die Stadt für den Fahrradverkehr zurückgewinnen wollen. Nüwiel kann sich auf Forschungsgrundlagen der Technischen Uni Hamburg (TUHH) stützen und wird dort vom Startup Dock beraten. Sandro Rabbiosi engagiert sich für die Sicherheit von verschiedenen Transportlösungen in der Stadt, z. B. dem „selbstfahrenden“ Fahrradanhänger, der dem Fahrrad durch einen eigenen Antrieb folgt. Für den lokalen Lieferverkehr ergeben sich hierdurch ganz neue Perspektiven.

Wir hörten überaus spannende Beiträge, die uns staunen ließen. Allen wurde klar: Die Wirtschaft und die Wissenschaft brauchen einander, damit sich solche Ideen auf dem Markt etablieren können – oft zum Vorteil für uns und unsere Umwelt!

Dies bestätigte auch Frau Verena Fritzsche, Geschäftsführerin des NIT (Northern Institute of Technology Management GmbH). In den 15 Jahren des Bestehens hat sich das NIT zu einer renommierten, privaten Weiterbildungseinrichtung entwickelt. Am NIT erwerben die internationalen Studierenden nicht nur exzellente Management-Kompetenzen, sondern werden zu verantwortlichen und unternehmerisch denkenden Technologie-Managern ausgebildet.

Seminare und Workshops sind inhaltlich auf dem neuesten Stand der Forschung. Beim MBA-Programm werden die Bedürfnisse der Wirtschaft adäquat berücksichtigt, um die Studierenden auf ihren Einsatz in den Unternehmen bestens vorzubereiten.
Technologie goes Wirtschaft!

Nach diesen Ausflügen in eine für die meisten von uns doch fremde technische Welt wurde der Fokus von Hans-Peter Schubert für ein paar Minuten auf Dierkes Partner gelenkt. Er kündigte die Fusion der Steuer- und Unternehmensberatung Herbert Schulte aus Harburg und Dierkes Partner an! Zusammen mit Maja Güsmer und Tim Wöhler (Partnerin/Partner bei Dierkes Partner) präsentierte Hans-Peter Schubert den nun vierten Partner des Standortes in Harburg.
Wir freuen uns auf Herbert Schulte und sein Team!

Zum krönenden Abschluss dieses gelungenen Abends verwöhnte uns wieder einmal Frank Wiechern mit seinem Team mit hervorragendem Essen und herrlichem Tropfen!

Wir bedanken uns bei allen Gästen, Mitwirkenden und Helfern und freuen uns schon jetzt auf den May-Day 2017 – zum 10. Geburtstag unseres Harburger Standortes!

Weitere Informationen zu den Themen aus dem Artikel finden Sie unter:
www.ultrawaves.de, www.nüwiel.de, www.nithh.de und
http://www.dierkes-partner.de/veroeffentlichung/intern/1307-fusion-in-harburg.html

Live Test eines E-Rollers vom Start-up-Unternehmen „Nüwiel GbR“

Intern

Fusion in Harburg

Schulte Steuer- und Unternehmensberatung und Dierkes Partner werden eins!

„Rate mal, wen ich neulich getroffen habe“, mit diesen harmlosen Worten von Hans-Peter Schubert begann eine Geschichte, wie sie nur das Leben schreiben kann. Hans-Peter Schubert und Carsten Deecke hatten zusammen die Steuerberaterprüfung absolviert. Hans-Peter Schubert war damals schon bei uns tätig – Carsten Deecke stieß wenig später hinzu. Einer ihrer Mitstreiter in der Vorbereitungszeit war Herbert Schulte. Schon beim ersten Zusammentreffen hatte man sich menschlich sehr gut verstanden, aber sich dann im Laufe des Berufslebens leider aus den Augen verloren.
Wir - Dierkes Partner - wuchsen stetig weiter und wagten 2007 schließlich auch den Sprung über die Elbe nach Harburg. Hans-Peter Schubert, als einer der Partner vor Ort, baute den neuen Standort auf und aus, knüpfte Kontakte und etablierte Dierkes Partner als feste Größe in der Harburger Wirtschaft.
Und hier traf er nach Jahrzehnten auf ein bekanntes Gesicht aus der Vergangenheit: Herbert Schulte – auch er glaubte an den Standort Harburg und hatte dort die SCHULTE Steuer- und Unternehmensberatung eröffnet – nur zwei Jahre nach der Eröffnung der Dierkes Partner – Niederlassung Harburg!
Die menschliche Chemie stimmte auf Anhieb wieder und schließlich beschlossen im letzten Jahr die Partner beider Kanzleien, dass wir auch beruflich hervorragend zueinander passen. Beide Kanzleien sind geprägt von Vertrauen und Fairness – untereinander und im Umgang mit den Mandanten. Ziele und Werte sind identisch und in den Tätigkeitsschwerpunkten können wir uns sehr gut ergänzen und das jeweilige Potenzial voll ausschöpfen.

(Von l.) Hans-Peter Schubert, Herbert Schulte, Maja Güsmer, Tim Wöhler

Wir können heute mit einigem Stolz und großer Freude verkünden: Die Kanzleien SCHULTE Steuer- und Unternehmensberatung und Dierkes Partner fusionieren mit Wirkung zum 1. August! Herbert Schulte wird neben Hans-Peter Schubert, Maja Güsmer und Tim Wöhler der vierte Partner in Harburg.
Wir begrüßen Herbert Schulte und sein Team als neue Mitglieder in der Dierkes-Partner-Familie, die nun an den drei Standorten zusammen aus mehr als 160 Kolleginnen und Kollegen besteht. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft!

Übrigens: Für Sie, unsere Mandanten, sind Ihre vertrauten Ansprechpartner selbstverständlich unverändert für Sie da!

DAP Toons

So kanns manchmal gehen ...

http://www.business-people-magazin.de/business/dienstleistung/aus-nebeneinander-wird-miteinander-11758/

Intern

„Run For Help!“ und „Das Business läuft in Lüneburg!“

Beim ADAC-Lauf und beim Stadtlauf Lüneburg waren unsere DP-Athleten und -Athletinnen wieder in Top-Form dabei

Unter besten Laufbedingungen war Dierkes Partner auch in diesem Jahr wieder beim Stadtlauf Lüneburg am 27. Mai 2016 dabei. Insgesamt elf Mitarbeiter und Partner der Standorte Lüneburg und Hamburg haben sich getraut und die Strecke von 8,75 km für den guten Zweck mit Bravour gemeistert. Ein Wochenende später, am 3. Juni 2016, ging es sportlich weiter.
Mit insgesamt 20 Kollegen war DP bei dem Firmenlauf unter dem Motto „Das Business läuft in Lüneburg“ auf der ADAC-Strecke in Embsen vertreten. Nach dem vorbereitenden Stadtlauf war die ADAC-Strecke von 6,36 km für die Läufer ein Klacks, obwohl die Sonne es an diesem Abend etwas zu gut meinte. Dabei ging es nicht nur um die individuelle Schnelligkeit, sondern vielmehr um Teamgeist und „dabei sein ist alles“. Im Ziel warteten Kollegen, Freunde und Familie, die tatkräftig angefeuert und die lang ersehnten Getränke und Stärkungen bereitgehalten haben.

Anschließend ging es auf die Dachterrasse des Hansekontors Lüneburg zum Grillen und Ausspannen. So kann das Jahr doch weiterlaufen ...

(Von oben l.) Ehepaar Griesbach, Ernst Hildebrandt, Jörg Bantelmann, Sebastian Franz, Johann Hauke Hansen, Sina Schmidt, Sandra Lill, Beate Lucht, Julian Dietrich, Sebastian Sprenger.

Intern

Ein Blick hinter die Kulissen!

Anja Borowski – „Hausfotografin“ am Standort Lüneburg

Wir wollen heute auch mal einen Blick hinter die Kulissen werfen! Wer ist eigentlich mit für die schönen Fotos von unserem Lüneburger Standort verantwortlich? Wer rückt unsere Jubilare, unsere neuen Berufsträger oder Partner und unsere Mitarbeiter, die erfolgreich Fortbildungen absolvieren, für unsere Newsletter und Homepage ins rechte Licht? Wer erstellt wunderschöne Fotobücher und lichtet viele schöne Momente bei unseren Veranstaltungen ab?
Anja Borowski!!! Seit 2009 gehört Anja Borowski zu unserem DP-Team in Lüneburg. Als Bilanzbuchhalterin ist sie im Bereich der Steuerberatung tätig. Die Finanzbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gehören zu ihrer Tätigkeit. Daneben ist Frau Borowski auch Teil unseres Ausbilderteams für Steuerfachangestellte.

Aber wie kam es eigentlich dazu, dass Frau Borowski uns nun auch mit ihrer Fotografie unterstützt?

Durch einen glücklichen Zufall haben wir erfahren, dass Frau Borowski in ihrer Freizeit gern fotografiert. Und als uns plötzlich bei einer Veranstaltung ein Fotograf fehlte, haben wir sie gefragt, ob sie nicht Lust hätte, ein paar Fotos zu machen.
Und so hat es sich über die letzten Jahre ergeben, dass Frau Borowski nicht nur Bilder für DP-Fotobücher knipst, sondern beispielweise auch Porträtbilder und Bilder von Sportveranstaltungen für unseren Newsletter und unsere Homepage macht.

Liebe Frau Borowski, wir möchten an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich Danke für Ihr Engagement, Ihren Einsatz auch in Ihrer Freizeit und die vielen schönen Bilder sagen!

Anja Borowski in Aktion

Praxis

Die richtige Kassenführung

Im Fokus der Finanzverwaltung - die Kasse!!!

Einführung:
Einer Schätzung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zufolge kann von Steuerausfällen durch Kassenmanipulation von bis zu 10 Mrd. Euro ausgegangen werden. Diese Einschätzung bezieht sich bundesweit auf die Umsatzsteuer und Ertragsteuern. Neben dem Hotel- und Gastronomiegewerbe werden ca. 200 weitere Branchen als bargeldintensive Unternehmungen angesehen, von denen ein Großteil als Risikobranchen gilt. (Quelle: wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2016 „Höhe der Umsatzsteuerausfälle durch Manipulationen an Registrierkassen“)

Bedeutung der Kasse:
Die Kassenführung, als wesentlicher Bestandteil der Finanzbuchhaltung eines Unternehmens, ist Grundlage für die Ermittlung der Steuern. In der jüngeren Vergangenheit wurden durch die Finanzverwaltung vermehrt Kassenmanipulationen aufgedeckt. Durch diese Entwicklung steht die Kasse zunehmend im Fokus der Finanzverwaltung.
Auch die Digitalisierung macht nicht halt vor der Finanzverwaltung. Für die Überprüfung der Buchhaltungsdaten wird die eigens entwickelte Software „IDEA“ eingesetzt, die in sehr kurzer Zeit sämtliche relevanten Daten und Datensätze aus Buchhaltungssystemen, Kassensystemen und anderen Datenvorerfassungssystemen überprüft. Kommt es bei der Analyse der Daten zu Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten, ist der Unternehmer in der Verpflichtung, diese zu erläutern.

Zudem können aber auch formelle Mängel in der Kassenführung zur Verwerfung der gesamten Buchführung durch die Finanzverwaltung führen. Wird die Buchführung als nicht ordnungsgemäß eingestuft und verworfen, eröffnet sich für die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Eine solche Schätzung löst neben Steuernachzahlungen auch oft zusätzlich die Festsetzung von Zinsen aus. Daneben sind ggf. strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten.

Arten von Kassenführungen:
Je nach Art der Kassenführung gilt es, unterschiedliche Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Dokumentationsvorschriften zu beachten und zu erfüllen. Zu unterscheiden sind elektronisch geführte Kassensysteme (EDV-Registrierkassen und PC-Kassensysteme) und die offene Ladenkasse.

Änderungen zum 01.01.2017 und Ausblick auf geplante Gesetzesvorhaben:
Bereits mit Schreiben aus November 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeldgeschäften“ Stellung genommen. Danach müssen elektronische Kassensysteme zwingend dem Grundsatz der Einzelaufzeichnung, der Möglichkeit der Datenspeicherung und des Datenexportes Rechnung tragen. Diese Anforderungen gelten für sämtliche Daten des Kassensystems. Also nicht nur für die Tageseinnahmen, sondern auch für Journal-, Auswertungs- und Stammdatenänderungen sowie Programmierungsdaten. Ab dem 01.01.2017 sind zwingend diese Vorgaben zu beachten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Übergangsfrist über den 31.12.2016 hinaus verlängert wird.

Jede im Einsatz befindliche Kasse sollte im Hinblick auf die Anforderungen ab 2017 geprüft werden. Sofern Ihre elektronische Kasse diese Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Aufrüstung des Kassensystems, ggf. auch eine Neuinvestition, notwendig. Betroffen sind nicht nur klassische Kassensysteme, sondern bspw. auch elektronische Wiegekassen und Taxameter.

Im Juli 2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Das Ziel, die Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen einzudämmen, soll durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sowie eine Kassennachschau erreicht werden. Die Sicherheitseinrichtung gewährleistet, dass digitale Grundaufzeichnungen (bspw. Kasseneinnahmen) nachträglich nicht mehr unerkannt verändert werden können. Im Rahmen der Kassennachschau ist die unangekündigte Überprüfung der Aufzeichnungen der Registrierkassen durch die Finanzverwaltung geplant.
Inwieweit das Gesetzesvorhaben umgesetzt wird und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Anwendung erfolgt, bleibt abzuwarten.

„GoBD“ im Zusammenhang mit der Kassenführung:
Ein weiteres wichtiges Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist das Schreiben „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen elektronischer Form sowie Datenzugriff“ – kurz „GoBD“. Einzelheiten werden wir in unserem kommenden Newsletter näher vorstellen und erläutern.

Fazit:
Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung werden immer komplexer. Die angesprochenen Vorschriften sind nicht abschließend aufgezählt, darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Anforderungen, die zusätzlich betrachtet werden sollten.
Es ist davon auszugehen, dass sich die Prüfungsschwerpunkte in Betriebsprüfungen verschieben. Künftig werden vermehrt die Datenverarbeitungssysteme und deren Schnittstellen zum Buchhaltungssystem in den Fokus der Finanzverwaltung rücken.
Insoweit sollte auch diesen formalen Anforderungen Beachtung geschenkt werden, um Diskussionen in der Betriebsprüfung vorzubeugen.
Wir empfehlen eine Bestandsaufnahme Ihrer aktuellen Kassenführung. Gern unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihrer im Einsatz befindlichen Kassensysteme und freuen uns auf ein gemeinsames Gespräch.

Ihre Ansprechpartnerin in Lüneburg:

Carmen Hansen, StBin
chansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Sabrina Hollenberger, StBin
shollenberger@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 132

Intern

China und Russland zu Gast bei Dierkes Partner

Die Monate Mai und Juni standen ganz im Zeichen unserer internationalen Kooperationspartner

Im Mai hatte der Deutsch-Russische Wirtschaftsbund e.V. zum „Praxisforum Mittelstand in Russland – Durchhalten aber wie?“ geladen. Das gut besuchte Seminar fand im Hotel Hafen Hamburg statt. Nachdem die Gäste, die aus dem ganzen Bundesgebiet angereist waren, bei herrlichstem Wetter eine Hafenrundfahrt genossen haben, konnten sie den Tag auf unserer Dachterrasse am Baumwall ausklingen lassen.

Dierkes Partner hat es sich nicht nehmen lassen, mit landestypischen Gerichten und Getränken die Gäste zu bewirten. In der entspannten Atmosphäre der Hamburger Abendsonne – gekrönt durch das Auslaufen eines Ozeanriesen – konnten unsere Gäste ausgiebig ihre Gespräche über die gegenwärtige wirtschaftliche Situation im Hinblick auf die Russische Föderation fortsetzen.

Einmal mehr zeigte sich, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zum einen unter der politischen Situation leiden, zum anderen aber gerade die Wirtschaft es ist, die die Notwendigkeit des Dialogs erkennt – und lebt! Allen Restriktionen zum Trotz ist die Wirtschaft bemüht, die Beziehungen aufrechtzuerhalten und ein Stück weit Normalität zu gewährleisten. Dierkes Partner hat seinen Beitrag dazu geleistet, diesen Dialog zu fördern, und freut sich auf weitere gemeinsame Aktivitäten!

Im Juni war – fast schon zur Tradition werdend – einmal mehr eine Delegation der Handelskammer Qingdao (CCPIT) unter der Leitung der stellvertretendenden Präsidentin, Frau Chu, bei Dierkes Partner zu Gast. Frau Chu war in Begleitung hochrangiger Vertreter der Verwaltung aus den Bereichen Umwelt, Meerestechnik und Fischerei, Internationaler Handel, Wissenschaft und Technologie. Frau Chu persönlich stellte die alte deutsche Kolonialstadt Qingdao und ihre Entwicklung vor:
Mit rund 7 Mio Einwohnern ist Qingdao ungleich größer als fast jede europäische Stadt, doch zählt Qingdao in China eher zu den mittelgroßen Städten, die nicht ganz so im Fokus stehen wie Beijing,

Shanghai oder Chongching. So hat sich Qingdao auch eine Lebensqualität bewahrt, die im In- und Ausland sehr geschätzt wird: Tourismus und Gesundheit werden groß-geschrieben in der Küstenstadt mit dem alten deutschen Stadtkern. Dem Vortrag folgte eine angeregte Diskussion zwischen unseren deutschen und chinesischen Gästen über die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Kooperation: Wie siedelt man Unternehmen auf den beiden Endpunkten der chinesischen Seidenstraße an, wie kann die Arbeit vor Ort unterstützt werden? Die Diskussion hat gezeigt, dass auf beiden Seiten noch viel Potential für eine Zusammenarbeit besteht.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jens-Christian Posselt, RA
jposselt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 222

Praxis

Mindestlohn

Was tun, wenn der Zoll tatsächlich an die Tür klopft?

Seit Inkrafttreten des flächendeckenden Mindestlohns obliegt der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist, die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Bei unangekündigten Kontrollen kommt es häufig vor, dass die Zollbeamten, in schusssicherer Weste und mit Dienstwaffe ausgestattet, Betriebe auf der Suche nach Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) und unterbezahlten Arbeitnehmern stürmen.

Gesetzliche Regelungen

Am 01.01.2015 trat das MiLoG in Deutschland in Kraft. Seitdem haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Entlohnung von wenigstens EUR 8,50 brutto je Arbeitsstunde. Was auf den ersten Blick noch relativ harmlos aussieht, kann weitreichende Folgen haben, denn es bleibt nicht nur bei der Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Ihn treffen darüber hinaus diverse Aufzeichnungspflichten:

Nach den gesetzlichen Regelungen müssen viele Arbeitgeber den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten aufzeichnen. Sie sind dazu verpflichtet, diese Aufzeichnungen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages anzufertigen und im Anschluss wenigstens zwei Jahre aufzubewahren.

Derzeitige Kontrollmechanismen

Genau diese Aufzeichnungspflicht steht nun im Fokus der FKS, welche bereits sehr aktiv wird. Wie eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an das zuständige Bundesfinanzministerium ergab, hat die FKS bereits an die 43.700 Betriebe geprüft.
Infolgedessen wurden etwa 128.500 Ermittlungsverfahren eingeleitet, in denen die strafrechtliche Relevanz der vom Zoll festgestellten Gesetzesverstöße durch die Betriebsinhaber überprüft werden soll. Aber bei den bisher durchgeführten Kontrollen soll es nicht bleiben.

Vielmehr sollen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 weitere 1.600 Stellen beim Zoll geschaffen werden, sodass die Einhaltung des MiLoG noch flächendeckender überprüft werden kann.

Sofern die Zollbeamten bei der Überprüfung nicht in Zivilkleidung erscheinen, geben sie ein erschreckendes Bild ab: Die Beamten tragen bei den Außenprüfungen schusssichere Westen und sind mit Dienstwaffen, Pfefferspray und Handschellen ausgestattet. Unverzüglich riegeln sie die Zufahrten zum Betrieb ab und durchkämmen das Betriebsgelände. Dabei sind die Beamten im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse berechtigt, sich Personalausweise und weitere Dokumente aushändigen zu lassen, die Geschäftsräume des Arbeitgebers zu betreten und die Beschäftigten nach der Einhaltung des MiLoG zu befragen.

Weiterhin hat die FKS das Recht, sämtliche schriftlichen und elektronischen geschäftsbezogenen Dokumente einzusehen, wenn anzunehmen ist, dass sich daraus Erkenntnisse über die Einhaltung des MiLoG ergeben.

Folgen bei Verstößen gegen das MiLoG

Werden Verstöße festgestellt, ergeben sich unangenehme Folgen für den betroffenen Arbeitgeber. Es drohen Geldbußen bis zu 500.000 Euro, der zeitweise Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, Einträge im Gewerbezentralregister sowie etwaige Imageschäden bei Geschäftspartnern und Mitarbeitern. Auch strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitslöhnen (§ 266a StGB), sind denkbar.

Maßnahmen im Ernstfall

Der beste Schutz zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten ist Vorbeugung. In jedem Fall sollte der Mindestlohn gezahlt und die Zahlung sowie die Einhaltung der weiteren Vorgaben stets nachvollziehbar dokumentiert werden.
Ferner sollten im Unternehmen Personen benannt werden, die bei einer Kontrolle durch die FKS als „Ersthelfer“ fungieren können, damit das Unternehmen in solchen Situationen nicht führungslos agiert, falls der Unternehmer nicht anwesend sein sollte. Diese Personen sollten wissen, wo sich die relevanten Dokumente befinden, und dem Zoll Auskunft geben können. Auch sollten sie über eine Notfallnummer verfügen, um anwaltliche Unterstützung anfordern zu können, die in Durchsuchungsfällen stets in Anspruch genommen werden sollte.

Sollte der Zoll bei Ihnen vorstellig werden oder sollten Sie Ihr Unternehmen vorbeugend einem Mindestlohn-Check unterziehen wollen, kontaktieren Sie uns gerne. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Boldt, Steuerfachangestellte, Personalfachkauffrau
sboldt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 138

Ihr Ansprechpartner:

Johann Moritz Leverkühn, RA
jmleverkuehn@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihr Ansprechpartner:

Siebo Suhren, RA, Fachanwalt für Steuerrecht,
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)
ssuhren@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Intern

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Margret Demcke, Steuerberaterin in Lüneburg

Silber-Jubiläum – 25 Jahre bei Dierkes Partner!

Als Bilanzbuchhalterin nahm Margret Demcke 1991 ihre Tätigkeit bei DP auf und absolvierte 1997 erfolgreich die Steuerberaterprüfung. Seitdem ist Margret Demcke ein fester Bestandteil des Steuerberatungsteams am Lüneburger Standort. In den 25 Jahren hat sie viele Mandanten und Mitarbeiter bei uns im Haus begleitet. Auch sämtliche Büroumzüge, angefangen von dem Lüner Weg bis hin zu unserem jetzigen Hansekontor, hat Margret Demcke miterlebt.

Liebe Frau Demcke/liebe Margret, wir gratulieren herzlich zum 25-jährigen Jubiläum. Du bist/Sie sind seit vielen Jahren ein Mitglied der DP-Familie und wir freuen uns auf weitere Jahre.

Ina Wolter, Bilanzbuchhalterin in Lüneburg

15 Jahre bei Dierkes Partner

01. Juni 2001 - der erste Tag! Ina Wolter ist seitdem eine zuverlässige Mitarbeiterin im Lüneburger Team. Sie betreut unsere Mandanten seit langen Jahren in der Finanzbuchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Daneben ist Frau Wolter auch im Bereich der Ausbildung unserer Nachwuchskräfte tätig.

Liebe Frau Wolter/liebe Ina, wir bedanken uns für Ihren/Deinen Einsatz in den vergangenen Jahren und gratulieren herzlich zum 15-jährigen Jubiläum.

Intern

Viktoria Herrweg, Auszubildende am DP-Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zur Kauffrau für Bürokommunikation

Viktoria Herrweg kam 2002 mit der Familie aus Kasachstan. Als Spätaussiedler integrierte sich die Familie schnell in Hamburg, erfuhr aber auch, was es heißt, „fremd“ zu sein. Wissend, wie wichtig eine Ausbildung für die Zukunft ist, begann Viktoria Herrweg 2013 nach dem Schulabschluss ihre kaufmännische Ausbildung bei uns.
Sie durchlief viele Stationen in unserem Haus und ist dadurch heute vielseitig einsetzbar und sehr geschätzt.

Liebe Viktoria, liebe Frau Herrweg. Wir freuen uns sehr über die bestandene Prüfung zur Kauffrau für Bürokommunikation und auf viele weitere erfolgreiche Jahre mit Ihnen!

Intern

Kevin Paz Navarro, Auszubildender am DP-Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zum Steuerfachangestellten

Kevin Paz Navarros Familie kommt ursprünglich aus Kuba und wanderte 1987 in ein kleines Dorf in Sachsen in die damalige DDR aus. Nach der Wende eröffnete sich die Gelegenheit, nach Hamburg umzuziehen – da war Kevin Paz Navarro 10 Jahre jung. Kurz vor dem Abitur fand eine Informationsveranstaltung in der Schule statt. Dierkes Partner stellte dort den Beruf und das Büro vor – und Herr Paz änderte seine Pläne…!

Lieber Kevin, lieber Herr Paz Navarro: Herzlichen Glückwunsch zur mit Bravour bestandenen Prüfung und alles Gute für das beginnende berufsbegleitende Studium!

Credits:
© by Dierkes Partner, all rights reserved.
Designed by: nice id creative, www.nice-id.de
Bilder/Quellen: Dierkes Partner Fundus, Fotolia, iStockphoto